



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XIV. Deliberation der Stände mit den Kayserlichen Gesanden, über der Schweden Aufzüge und gemachte Einwürrffe.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. und bevor die Execution des Friedens ihre Richtigkeit erlanget, und Ihre Königliche 1650.
Januar. Majestät zu Schweden hierunter die Nothdurfft nach versichert, mit Zug nicht ange-
muthet werden kan; Januar.

Als Leben Wir der guten Zuversicht, gestalt Wir auch Euer Liebden disffalls dienstlich ersuchen, Dieselbe solches alles bey sich hoch vernünfftig dijudiciren, auch Uns hierunter und da Wir bey solcher Erklärung annoch zu beharren veranlasset werden, Dero beywohnenden Discretion nach für entschuldiget halten, insonderheit aber die wegen langweiligen Lauffs hiesiger Tractaten Euer Liebden und Dero Landen zugestandene Ohngelegenheit nicht Ihrer Königliche Majestät oder Uns, sondern vielmehr denenjenigen, so daran Ursach seynd, beymessen, inzwischen auch gleich andern Dero Mit-Chur-Fürsten und Ständen Dero Unterthanen zu annoch einer geringen Geduld unter der obhabenden Verpflegungs-Laist und zu friedfertigen Comportement gegen Ihre Königliche Majestät Soldatesca anweisen werden, damit sie nicht an statt verdienter Remedirung auf ein oder andere Weise sich selbst einige Gefahr und mehr Ohngelegenheit über den Hals ziehen mögen. Denn gleichwie auf den vermerckten wiederigen Fall Wir nicht verdacht werden können zu Beobachtung höchst ermeldter Ihrer Königlichen Majestät Sicherheit hierunter behörige Gegen-Anstalt machen zu lassen: Also wollen Wir auch solcher Gestalt wegen daraus entstehenden Inconvenientien bey jedermänniglich für entschuldiget gehalten seyn, und Uns dieserwegen hiemit verwahret haben.

Was sonsten die Satisfactions-Gelder betrifft, und daß Euer Liebden ihr Contingent zu den 3. ersten Millionen zwar erleget, auch ihr Antheil zu den beeden letzten bereits besammen hätten, wegen nicht erfolgter Erleichterung aber dieser letz ihren Unterthanen wieder juruck zu geben veranlasset würden; So ist zu forderist nicht weniger Euer Liebden als Dero Unterthanen und sonst männiglich bewußt, daß gegen Abtragung des Contingents der 3. ersten Millionen Euer Liebden Landen ein gut Antheil Wölcker abgeföhret, und Ihnen dadurch ziemliche Erleichterung gemacht worden; Aus was Ursachen aber die übrigen nicht so fort für der Hand delogiret oder abgeföhret werden können, ist vorher beröhret, und können Wir zwar dahin gestellet seyn lassen, wie und welcher Gestalt Euer Liebden mit denen besammen habenden Geldern der beeden letzten Millionen zu disponiren gefallen wird; Allein daß nur solch Contingent, wann nach Anleitung des nunmehr erster Taget nechst göttlicher Verlesung verhoffenden hiesigen Schlusses die Abföhörung der Wölcker und Quittirung Euer Liebden Lande vor sich gehen wird, wieder besammet seyn; Und nicht auf dem wiederigen Fall weder die Evacuation noch Exauctoration dadurch nicht gehemmet, oder Euer Liebden Dero Unterthanen disffalls beschweret und Ohngelegenheit zugezogen werden möge.

So Wir Euer Lieben, Dero Wir zu Erweisung freund-Betterlicher Dienste gestiffen und willig verbleiben, in freundlicher Antwort nicht bergen können ꝛc. Datum Nürnberg, den 12. Januarii, Anno 1650.

§. XIV.

Consultation
der Stände
mit den Kay-
serlichen über
der Schwede-
den Aufzüge
und Einwürf-
se.

Die von den Schweden geäußerte Aufzüge veranlasseten nun die Reichs-Deputirten, daß sie sich sämtlich Montags, den 14. Jan. zu den Kayserlichen Gesandten, in des Legati Volmars Quartier begaben, um sich darüber Rath zu erholen, wie das sub N. I. hier anliegende Protocoll, zu erkennen giebt, und proponirte der Chur-Mayntz-Zweyter Theil.

sche Gesandte: „Was Seine Chur-
fürstliche Durchlaucht zu Sachsen an
„der Churfürsten und Stände Gesandte,
„durch Schreiben vorgemeldter massen
„gebracht, auch wessen man sich darauf
„von Seiten der Deputirten entschlossen,
„folgend gestrigen Tages des Herrn
„Pfalz-Grafen Generalissimi Fürstli-
„che Durchlauchten vorgetragen, und
„von

1650.
Januar.

„vondem zur Resolution erhabten ha-
 „be. Diesemnach annectirend, die-
 „weil die Deputirte sehen, daß die Sa-
 „chen in dem jetzigen betrübtten Stande
 „gelassen, und zur Exauctoration und
 „Evacuation Königlich-Schwedischen
 „theils nicht geschritten werden wollte, es
 „wäre denn circa punctum Amnestiae
 „& Gravaminum auch in minutissi-
 „mis die Executio erfolget, ohnange-
 „sehn zu Münster und Ösnabrück von
 „den Ständen das Contrarium belie-
 „bet, verglichen und geschlossen, auch da-
 „mahls an die Königlich-Schwedische
 „Plenipotentiarien per Deputatos ge-
 „bracht, und darauf an des Herrn Pfalz-
 „Grafen und Generalissimi Fürstliche
 „Durchlauchten selbst überschrieben wor-
 „den wäre; so stehe man dieses Orts in
 „Sorgen und wüßte nicht, wie den Werck
 „zuhelffen. Man hätte a parte Col-
 „legii Deputatorum sich heute zusam-
 „men gethan, und den Scatum so schwer
 „befunden, daß sich Gesandte darüber
 „denselben an Ihre Herrn Principalen
 „zubringen, und Instruction einzuholen,
 „ndthig findeten. Dabey von Seiten
 „Chur-Mayns angeführet wurde, daß
 „Seine Churfürstliche Gnaden ver-
 „meinten, es wäre am besten, wenn
 „man dem Präliminar-Recess inhäri-
 „rete, und denen Königlich-Herren Mi-
 „nistris mit gebührenden Respect derge-
 „stalt zuspreche, damit sie die Zusammen-
 „hung Churfürsten und Stände verspu-
 „reten, und man den Effectum Pacis
 „erlangete. Und wäre bey heutiger De-
 „liberation unanimiter vor gut ange-
 „sehen worden, daß mit ihnen, denen
 „Herren Kayserlichen man hieraus zu
 „communiciren, Seine Churfürstli-
 „che Durchlauchten zu Sachsen gehö-
 „rige Antwort durch Schreiben zu er-
 „statten, inmittelst aber auch dahin zu
 „sehen hätte, damit die Königlich-Schwe-
 „dischen Herren Ministri, gleichwie sie,
 „die Herren Kayserlichen geneiget wären,
 „alsbald den punctum Evacuationis
 „vornehmen, abhandeln, und zur Rich-
 „tigkeit bringen. Bey ermeldter Deli-
 „beration wären auch andere Mittel in
 „Vorschlag kommen, davon aber noch
 „zu consultiren sey. Die Herren Aug-
 „spurgischen Confessions-Berwandten

hätten in das Mittel gebracht, daß 1) 1650.
 „die Clausula remissoria cum anne- Januar.
 „xis generalibus Clausulis, alsbald
 „zu subscribiren. 2) Die extraditio
 „Listæ Restituendorum noch zur Zeit
 „in suspenso zulassen, und an Seine
 „Churfürstlichen Durchlauchten zu Bay-
 „ern wegen der Ober-Pfälzischen Reli-
 „gions-Sache zuschreiben wäre, daß Ihre
 „nicht præjudicirlich sey, wann gleich
 „diese Sache aus der Specification ge-
 „lassen würde. Item 3.) daß die Ex-
 „ecutions Commissionen einen als den
 „andern Weg zu expediren: auch 4.)
 „Ihro Fürstliche Durchlauchten des
 „Herrn Pfalz-Grafen Generalissimi
 „Fürstliche Parole an statt der Clau-
 „sula salutaris, de non differenda,
 „Exauctoratione & Evacuatione, zu
 „acceptiren, und sich darauf zu verlas-
 „sen wäre. Deswegen dann auch
 „ein Entwurff, wie solches zu sehen, von
 „denen Herren Schwedischen in das Mit-
 „tel gebracht worden. Und 5.) Daß
 „wegen Ober-Pfalz Seiner Fürstlichen
 „Durchlauchten sich erkläret hätten,
 „Seiner Churfürstlichen Durchlauchten
 „zu Bayern in Possessione zu lassen. Al-
 „lein von diesen Punkten hätte man in
 „Collegio Deputatorum, wie gemel-
 „det, nicht geredet, und solle annoch ge-
 „sehen, hätte es treulich wollen refe-
 „riren ic.

Der Kayserlichen Gesandten Ant-
 wort hierauf, mit Wiederholung der
 Proposition, war diese: „Daß sie
 „sich der beschehenen Communication
 „dienlich zu bedanken, aber ihm leyd zu
 „vernehmen sey, wie Seine Fürstliche
 „Durchlauchten weder wegen Seiner
 „Churfürstlichen Durchlauchten zu Sach-
 „sen, noch der andern Stände des Reichs
 „Beschwerden, sich gewirig erkläret, son-
 „dern allein auf die Execution des pun-
 „cti Amnestiae & Gravaminum gan-
 „gen, daraus dieses abzunehmen, daß
 „solchergestalt keine Hoffnung sich zu ma-
 „chen, es werde demmaleins zur Ex-
 „auctoration und Evacuation kom-
 „men. Es wüßten sich der Stände Ge-
 „sandte, so zu Münster gewesen, des da-
 „selbst gemachten Conclusi, so an Herrn
 „Graf Drenstern gebracht, und des
 „Herrn Generalissimi, Fürstliche Durch-

1650. „Durchlauchten zugeschrieben worden,
 Januar. „zu erinnern, und hätte man der Hoff-
 „nung gelebet, Seine Fürstliche Durch-
 „lauchten würden einmahl zu frieden seyn,
 „und nicht weiter in die Stände setzen.
 „Dann einmahl die Executio der Höl-
 „mischen Kayserlichen Majestät in dem
 „Instrumento Pacis anheim gestellet,
 „und nicht zu zweifeln sey, wann diesel-
 „be in ihren Händen blieben, und durch
 „den Präliminar-Recess keine Hinde-
 „rung eingefallen wäre, es würde, wie
 „zu Augspurg, Regenspurg, und wegen
 „Pfalz Sulzbach geschehen müssen, auch
 „das übrige zur Execucion bereits ge-
 „bracht worden seyn. Daß die Stände
 „Ihren conclusis inhärireten, sänden
 „sie nothwendig, und daß die Sachen
 „bey dem Collegio Deputatorum blie-
 „ben, auch der übrigen Stände anwesen-
 „den Gesandten parte zu geben, damit
 „Sie von Ihren Herren Principalen,
 „wessen Sie sich bey solchem Zustand zu
 „verhalten, Instruction begehren möch-
 „ten. Was die übrigen Expedientia
 „betrefte, weil Sie vernehmen, daß dar-
 „inn keine Deliberation vorgangen sey,
 „hätten sie dazu nicht zu reden, gebeten,
 „allein zu erwegen, daß auf Seine Fürst-
 „liche Durchlauchten Parole, doch kei-
 „ne solche Sicherheit zu setzen sey, als
 „wenn Sie sich schriftlich erkläret, und
 „verbunden, wie so wohl Kayserlicher,
 „als der Churfürsten und Stände Seite
 „geschehen müste. Wann von Ihnen,
 „denen Kayserlichen es geschehe, und
 „von mündliche Parole gesagt worden
 „wäre, würden Seine Fürstliche Durch-
 „lauchten nicht damit zu frieden seyn wol-
 „len. Also könten sie dieses Remedi-
 „um nicht practicirlich befinden. Wie
 „Sie auch mehrmahlen gesaget, daß sie
 „in die Auslassung der Ober-Pfälz-
 „schen Sache aus der Lista, nicht ver-
 „willigen könten, also müsten sie dieses
 „annoch wiederholen, sintemal des Herrn
 „Pfalz-Grafen Generalissimi Fürstli-
 „che Durchlauchten die Sache mit solchem
 „Calor getrieben, daß daraus keine an-
 „dere Gedancken zu machen, als daß sie
 „was anders darunter sucheten. Hät-
 „ten es zur Verwahrung andeuten wol-
 „len, damit man bey der vorhabenden
 „Deliberation den Sachen besser nach-
 „dencke. Seine Fürstliche Durchlauch-

ten wären heute weggereiset, hätten den
 „Feld-Marschall mitgenommen, und
 „werde gezeifelt, ob sie würden wieder
 „kommen. Solte es nicht geschehen,
 „würde der Herr General Lieutenant
 „Duc d'Amalfi auch nicht bleiben, weil
 „er keine gleiche Person habe, mit der
 „er zu tractiren; Herr Erskain hätte
 „auch vor Instruction was er wolle,
 „werde es doch referiren und Berzge-
 „rung abgeben. Derhalben hielten sie
 „dafür, man hätte die Beschaffenheit
 „denen Herren Principalen zu erkennen
 „zugeben. Was die Ausfertigung der
 „Commissionen betrefte, werden, wie
 „oben angeführet, Ihre Kayserliche
 „Majestät, wenn es bey Dero gestanden,
 „von einem Casu zum andern mit der
 „Execucion fortgangen seyn, welche
 „Meynung auch noch, daß dasjenige,
 „was das Instrumentum Pacis erfor-
 „dere, zu exequiren: Es müste aber
 „auch eine Sicherheit seyn, daß es da-
 „bey bliebe, was dergestalt erörtert,
 „entschieden und exequiret würde, und
 „hernach die Königlich-Schwedischen
 „nicht sageten, es müste so und so, und
 „anders seyn, und exequiret werden.
 „Wann man gegen einander versichert,
 „und daß keine Widerrede nicht zu ach-
 „ten, wäre billich, darin fortzugehen.
 „Solches stehe den Deputirten zu beden-
 „cken, sie hätten es nur erinnern wol-
 „len.

Der Fürstliche Braunschweigische
 Gesandte Otto, nahm hierauff das
 Wort, und sagte: „Als der Chur-
 „Brandenburgische, Er, und der Nürn-
 „bergische, heute bey Seiner Fürstlichen
 „Durchlauchten gewesen, wäre Dero fleiß
 „sig und mit allen Circumstantien zu
 „Gemüth geführet worden, warum
 „höchstgedacht Seine Fürstliche Durch-
 „lauchten sich begehrtmassen schrift-
 „lich zu obligiren, und daß sonst einige
 „Diffidentz erwecket und bleiben wess-
 „de: aber dieselbe wäre nicht zu bewe-
 „gen gewesen, hätte sich dennoch endlich
 „erkläret, daß sie denen Evangelischen
 „allbereit Parole gegeben, und wolten
 „sie demselben nachkommen, was die
 „Clausula salutaris begreiffe, nicht
 „zweifelend, man werde mit den Exe-
 „cutionibus verfahren, wie sichs ge-
 „bühre;

1650.
Januar.

„bühre; Wäre auch erbietig gegen die
 „Herren Kayserlichen und Catholischen
 „dieser Parole zugebencken, was Fürst-
 „lich versprochen Fürstlich zu halten, auch
 „bis zu dem andern oder dritten Evacua-
 „tions- und Exauctorations-Termin
 „zu bleiben, damit sie zugegen, wenn
 „Difficultäten entständen, wünsche,
 „daß nichts verhindert werde. .c. So
 „viel die Ober-Pfälzische Religions-
 „Sache betrifft, so hätte Er, Otto,
 „fast Bedencken, deshalben jeso etwas zu
 „berühren, hoffe dennoch der Chur-Baye-
 „rische werde ihn nicht verdencken, wenn
 „er referire, was deshalber bey Seiner
 „Fürstlichen Durchlauchten heute vorge-
 „fallen sey: Nehmlich: Als dieselbe
 „inständig ersuchet worden, sie möchten
 „es hierinn bey dem Aufsatß lassen, hät-
 „ten Seine Fürstliche Durchlauchten sich
 „dazu nicht verstehen wollen, aber end-
 „lich gesaget, sie wäre zu frieden, daß
 „dieser Punkt ganz ausgelassen, oder ad
 „proxima Comicia verschoben würde.
 „Solte Seiner Churfürstlichen Durch-
 „lauchten zu Bayern die Dispositio re-
 „ligionis exercitii anheim gegeben wer-
 „den, werde sie des Herrn Generalissi-
 „mi Durchlauchten nicht dawieder seyn,
 „auch Chur-Bayern in quieta posse-
 „ssione lassen, bisß man sehe wie es
 „diesfalls auf nechsten Reichstage abgehe.
 „Zu mehrerm könne sie sich nicht verste-
 „hen. Gott möchte auch verhengen
 „was er wolle. Hoffe bey Auswärti-
 „gen und männiglichen entschuldiget zu
 „seyn.

Vollmar: „Es wäre nicht eine ma-
 „teria, so ad proxima Comitia aus-
 „zusetzen, könten auch im Nahmen der
 „Königlichen Kayserlichen Majestät dar-
 „ein nicht willigen, und daß die Sache in
 „Disputat komme. Die Stände wären
 „jeso in forma Universalis Diete alle
 „hie beysammen, warum wolten denn
 „nun Seine Fürstliche Durchlauchten es
 „nicht dabey lassen, was dieselbe geschlos-
 „sen?

Otto: „Es wären viel Stände, so den
 „Frieden-Schluß nicht subscribiren wol-
 „ten, noch dennoch desselben fähig blieben,
 „warum wolten denn nun (protestire
 „daß er dieses absque præjudicio erin-
 „nere) Seiner Fürstliche Durchlauchten

1650.
Januar,

„solches nicht verstattet werden: bleibe
 „es doch bey dem Deciso.

Der Chur-Bayerische: „Des
 „Herrn Generalissimi Fürstliche Durch-
 „lauchten wären Principalis pars tra-
 „ctans, daß es also eine andere Gelegen-
 „heit als mit andern Ständen des Reichs
 „habe.

Die Kayserlichen: „Sie ließen es
 „dabey, daß die Sache im Recess blei-
 „ben solle, implicite, vermittelst der Re-
 „missorial-Clausul, oder explicite,
 „daß man sie ausdrücklich in den Haupt-
 „Recess lege. Wie könten sie sonst ver-
 „sichert seyn?

Otto: „Wann der punctus Eva-
 „cuationis verglichen, und in primo
 „& secundo termino abgedancket und
 „evacuirt, erlange man dadurch Si-
 „cherheit, und werde sich alsdann wohl
 „geben, wann die Cronen dolose, (wels-
 „ches von solchen Potentaten nicht zu
 „präsumiren,) etwas vornehmen sol-
 „ten. Es wäre zu bedencken, ob man
 „sich in einen Krieg impliciren wolte,
 „da man doch sonst heraus kommen kön-
 „ne.

Chur-Maynz: „Seine Fürstliche
 „Durchlauchten hätten gestern gesaget.
 „Sie wolle nicht abdancken, noch die
 „Plätze evacuiren, bisß alles exequi-
 „ret sey.

Evangelici: „Sie verstehe solches
 „vom tertio oder ultimo Termino,
 „dann Seine Fürstliche Durchlauch-
 „ten sich auf den Præliminar-Recess
 „bezogen.

Die Kayserlichen: „Es wäre nd-
 „thig, daß die Deputirten nunmehr ih-
 „ren verglichenen Aufsatß, so denen Kö-
 „niglich-Schwedischen vor eßlichen Wo-
 „then schon extradiret, unterschrieben,
 „damit man securitatem erlange.

Evangelici: „Warum dieses noch
 „zur Zeit bedenklich sey, wäre jüngst
 „remonstriret worden. Ueber solch sub-
 „tilisiren giengen die Stände zu Boden:
 „man hätte bey dem Friedens-Tracta-
 „ten ganze Lande weggeben, und darit-
 „ber nicht solche Weitläufigkeit gemas-
 „chet.

Der Verlaß blieb hierauf unter den
 „Deputirten, man wolle morgendes Ta-
 „ges zusammen kommen.

N.L.

1650.
Januar.

N. I.

1650.
Januar.

Protocollum Norimbergense. 7^{ten} Jan. 1650. in Consilio
Deputatorum.

Chur-Maynz: Erinnert daß man doch zu rechter Zeit kommen wolle, wenn angefaget würde, damit die übrigen nicht alle auf einen warten und die Zeit versäumen müßten.

Referirt daß der Graff zu Bettingen zu erkennen gegeben, daß etliche Creditores Commissiones an Königl. Hoff ausgebracht, auf 4000. Gulden Capital, er aber nicht zu mitteln gerathen können; auch die Execution nicht leiden können, bittet vor ihn zu schreiben, an den Kayserlichen Hoff. Majoribus placet affirmativa, und soll ein Schreiben abgehen. NB. Dieser Casus ist nicht proponirt, als ad Deputatos ad punctum Gravaminum, sondern als an gesamte 3. Collegia.

Referirt porro gestrige Verrichtung, bey des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten vor Chur-Sachsen, da man dem Chur-Sächsischen Schreiben gemäß proponiret und gebeten, Seine Churfürstliche Durchlauchten die Erleichterung der Parol gemäß zu gönnen, aber das Contrarium sey erhalten, auch von Herrn Generalissimus angedeutet worden, daß weder die Cron Schweden noch Seine Durchlauchten daran nicht, sondern diejenigen Ursach wären, so die Tractaten mit dem Restitutions-Punct also verzögert, und hätte man sich gegen die Morosos des Schadens zu erholen, gestalt dann die Cron Schweden in dieser Restitutions-Sache simpliciter und buchstäblich bey dem Instrumentum Pacis und Preliminar-Recess verbleiben würde, hierauf sey gestern die Veranlassung geschehen, daß man diesen Tag zusammen kommen wolle, wäre demnach zu vernehmen, was die anwesenden Gesandten davon hielten, wie aus dem Werck zu gelangen. Addit repetitionem. Daß zu Münster bey der Commutation vorgelauffen, nemlich, daß der punctus Gravaminum den punctum Exauctorationis & Evacuationis nicht aufhalten solle, dessen dann alle Stände sich mit einander verglichen, auch solches ohne Scheu den Königlich-Schwedischen angedeutet, jeho aber werde diesem alles zuwider practiciret, *L. opus esse eodem conjunctione statuum ad aliter disponendum Suecos ne omnes pereamus.* Etiam innocentes quod diutius deducit, mit Erzählung, was Seine Churfürstliche Gnaden zu Maynz vor sich selbst an gutwillig restituirte und annectirten erbielten alles zum Effect zu bringen, was für dieses Judicium gehöret, und davor gebracht werde, dessen er special und gemessenen Befehl hätte.

Chur-Cölln: Hätte vernommen die abgelegte Relation und dabey verstanden, daß Sueci die Executions-Sache noch voran stellen, der Sachen thiger Zustand sey der Wichtigkeit, daß man das Werck fleißig überlege, Klage mit Chur-Maynz, daß dieser Restitutions-Sachen halber das ganze Römische Reich leiden müsse, und darunter viele unschuldige Stände, sein Herr habe was liquidum restituirte, was illiquidum Commissariorum & Deputatorum decisioni subjicirt, vera causa sey ab altera parte. Sie hätte das Geld zur Satisfaction hingegenommen, die Exauctoratio bliebe nach, die Quartier so auf 2. Monath angesehen, dauern nun in die 15. Monath, dazu kommen Contributiones, Magazin, darwider helffe nichts, werde auch nichts attendiret, als was zu unser Unterdrückung dienete; die Executions-Sache gehöret nicht vor die Cronen, sondern vor Chur-Fürsten und Ständen, zu deren Behuff, diese Deputation geordnet, die hätte sich unter andern verglichen, den Schluß extrahirt, und gebethen, es dabey zu lassen, man habe es aber zu Disputiren angefangen, in Hoffnung die Tractatus nur zu continuiren in infinitum. Halte dafür es sey nöthig, daß ein

1650.
Januar.

ein jeder referire, neue Instruction einzuholen, sey auch immittelst mit den Herrn Kaiserlichen zu reden, und denn von dem Verlauff Relation zu thun, auch ihre Gedanken zu vernehmen, in Casum da die Rückkunft des Generalissimi sich verweilte, Seiner Durchlauchten in Schriften den Zustand zu repräsentiren, wie vor dem auch geschehen, worbey man denn auch verbleiben müste.

1650.
Januar.

Chur-Bayern: Weil bereits der gestrige Verlauff referiret, wolle er damit einhalten, bedaure daß so harte Resolution und Discursus davon gefallen, auch von der Haupt-Erleichterung des Reichs einige Hoffnung gemacht worden, bey solchem Zustande bedaure sein Herr zum höchsten, daß es mit des heiligen Reichs Libertät und Confidentz dahin ausgefallen, daß alles aus dem Consilio verrathen werden wolle, niemand bezüchtigend. Es sey aber kund und omnibus bekannt, wie unterschiedliche Churfürsten und Stände Befandten wegen ihrer teutschen aufrichtigen Votorum übel angelassen, ja bey den Schwedischen ihre Vota schriftlich vorgeleget, und darauf allerhand Imputationes gemacht worden, daher dann man billig zaghafft würde, treulich und wie es die Nothdurfft erforderte, heraus zugehen, jedoch in reipfa i. halte er davor, daß vonnöthen Chur-Sachsen auf Dero Schreiben zu antworten, ne inciviles videamur, und daß dabey wie die Resolutio gefallen, jedoch außs glimpflichste zu referiren. 2. Auf die Frage was bey der Sachen zu thun, da der Generalissimus den Punct Executionis Gravaminum der Evacuation und Exauctoration vorziehen will, hält er davor quaestionem esse difficilem & remittendam ad Principales. Die Combinatio dieser beyden Puncten sey gefährlich auch allezeit widersprochen worden, Generalissimus habe von sich die Culpam auf die morosos restituentes werffen wollen, er wüßte keinen, der sich gewelgert hätte, was in Instrumento Pacis liquidum enthalten, zu restituiren. Er selbst erkläre sich nomine Serenissimi Electoris dem allen active und passive zu leben, was das Instrumentum Pacis disponire, wie Seine Churfürstliche Durchlauchten bereits in Restitution der Unter-Pfalz noch mehrs als in Instrumento Pacis enthalten (wegen des Tituls Gebrauch bis zum neuen Titul und Wapen) dem Herzog von Württemberg die Herrschafft Heidenheim, Regensburg und ertlichen Particularn erwiesen, auch ihm Legato anbefohlen, ferner bey allem sich dem Instrumento Pacis gemäß zu bezeigen, recht zu geben, und zu nehmen, begehren aber hingegen Dero zu lassen, was Ihr aus dem Instrument gebühret, und wollen nicht hoffen, daß ihr einige Verzögerung beygemessen werden können, hätten vielmehr über andere sich zu beschwehren; Instrumentum Pacis sey secundum Acta & Acticata auch Wissenschaft der Anwesenden, nicht aber secundum arma & armatorum voluntatem zu expliciren. Wolte daß man dem Preliminar-Recess etwas besser inhärirte, selber wolle, daß dem Collegio Deputatorum niemand, auch die Römische Kayserliche Majestät nicht Eintracht thun solle, weilr aber die Herrn Schwedischen ein anders intendirten, wäre bey solchem Zustande vonnöthen, daß man das Werck wohl überlege, und eine solche Resolution fasse, die man vor Gott, dem Heiligen Reich und ehrbahren Welt verantworten könne, daher er mit Chur-Cölln enig, es zu referiren, und vorhero mit den Herren Kaiserlichen es zu communiciren, sodann werde es sich ergeben, was an dem Herrn Generalissimo ferner zu schreiben. Solte man es nun dahin bringen können, daß die Evacuation immittelst adjustirt werde, zur Gewinnung der Zeit, wäre gut.

Chur-Brandenburg: Protestirt, daß Er als Mediator sonst kein Votum in Materialibus abzulegen gewehret, jedoch weil er aus dem vorigen Votis ersehen, daß in Materialibus nichts vordracht, will er seine Meinung nicht zurück lassen, habe vernommen, was gestern vorgangen, repetirt, was bisher in puncto restitutionis wegen der Clausulæ remissoriae gehandelt worden, wie derselbe beliebet und ausgestellt, auch der Herr Generalissimus solche angenommen, aber

1650. aber dagegen die Salvatoriam gegen seine Parol refusiret, sich auch dabey erbo- 1650.
 Januar. ten, heutigen Tages die Handlung wegen der Evacuation anzutreten, wann vor- Januar.
 hero 3. Exemplaria mundiret, und von Herrn Bollmarn, Herrn Esin, und
 dem Directorio neben einem Evangelischen unterschrieben worden, wie auch dars
 auf durch Herrn Erans veranlasset, wegen der Ober-Pfälzischen Sache neues
 Disputat erreget worden, darauf der neue Aufsatz gänglich annulliret und variir-
 ter werden wollen (Avio contradicit Chur-Bayern, mit Assertion daß man
 sich verglichen, wenn man mit den Herrn Schwedischen nicht einig werden könnte,
 man also bey dem ersten der Deputirten Aufsatz verbleiben sollte) dahero ein neues
 Incident entstanden, und bey demselben er mehrers nicht thun könnte, als selbst
 ad referendum zu nehmen. Weil auch sein Herr mit der Restitution-Sachen
 nichts zu thun, aber leiden müste, reservirete er seinem Herrn bis zu eingelangter
 Resolution alle zustehende Nothdurfft.

Referirte darauf extra votum, was diesen Morgen bey dem Herrn Gene-
 ralissimo vorgangen, als er seine Durchlaucht ersucht zu bleiben, oder bald wie-
 der zurück zu kommen, Seine Durchlaucht hatten versprochen, wenn die ges-
 samte Stände sich würden anfinden und versprechen, die Restitution ohnfehlbar
 zu verrichten, wolte er hinwieder die Parol geben, an statt der Clausulæ salvato-
 riæ, daß dennoch die Gebühr dagegen solle verfügt werden, wie wir dann Seiner
 Durchlaucht eine Clausula übergeben, welche in dem Haupt-Recess sollte einge-
 rückt werden, und also laute, sub finem paragraphi. Und solle gleichwohl ꝛ.
 Damit die termini Exauctorationis & Evacuationis vermöge unser der Chur-
 Fürsten und Stände Herren Abgesandte auf Dero inständiges gebührendes Ansu-
 chen und bewegliche Remonstrirung der allgemeinen Noth des armen Landmannes,
 gegebener Erklärung nicht verzögert werden.

Bamberg: 1. Chur-Sachsen zu beantworten, 2. zu referiren an seinen
 Herrn special Befehl einzuholen. 3. den Kayserlichen zu communiciren und
 Dero Meynung zu vernehmen.

Sachsen-Altenburg: Möchte wünschen, daß vorgestern bey dieser Sa-
 che die Verhinderung nicht eingefallen, weil alles richtig, bis auf die Clausulam
 salutarem verglichen gewesen, welches man nicht hätte ausschlagen sollen, son-
 dern die Handlung continuiren, weil man doch nun ohne das die Sache in sus-
 penso halten müsse. Consentit cum præcedentibus, zu referiren, 2. zu
 communiciren mit den Herren Kayserlichen immittelst aber zu arbeiten, daß der
 Articulus Evacuationis abgehandelt werde, hoffe, es werden die Herren Schwe-
 dischen ihnen hierunter zusprechen lassen, wenn man sich zur Subscription der
 Clausulæ Generali und deswegen abgehandelten Aufsatz verstehen, auch zu
 Bezeugung unsers Fleißes die Commissiones ausfertigen, und realiter verfahr-
 ren würde, notat, daß Neuburg die geschene Execution in dubium vocire,
 durch solche und dergleichen Dinge, die Herren Schwedischen zu wiederigen Gedan-
 cken bewegt würden.

Das ganze Werk stosse sich an der Clausula salutari und der Ober-Pfälz-
 schen Sache, prius habe er noch nicht mit dem Aufsatz conferiret, halte aber das
 vor, es sey besser, sich mit der Parole Seiner Durchlaucht zu contentiren,
 und neben dem Vor-Recess dabey zu ruhen, als sich länger aufzuhalten, die Ober-
 Pfälzische Sache betreffend, bleibe man dem, so abgehandelt, sey aber nicht nö-
 thig in die Designation zu setzen, weil Chur-Bayern doch gnugsam versichert.
 Rathet nochmahls zu schreiben an Chur-Bayern, so habe Generalissimus sich
 noch heute erkläret, Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern sollte in posses-
 sione des Juris reformandi in der Ober-Pfalz verbleiben bis auf dem Reichstag.
 Was alsdann in der Sachen erkannt würde, dabey möchte es seinthalben ver-
 zweyter Theil. G bleiben

1650. bleiben (huic contradicit der Chur-Bayrische cum hac explicatione, daß
Januar. zwar an der Stände Meynung kein Zweifel, nur aber an der Schwedischen und
Generalissimi Seiten.)

1650.
Januar.

Regensburg: sey nicht mehr in Deputatione, habe kein Votum mehr, auch mit Costnig sich nicht unterredet, mangle ohne daß bey den Evangelischen, das Württembergische Votum, als wolle er auch abweichen, ut paritas consistat.

Braunschweig Lüneburg: Wir vorsigende 1. Chur-Sachsen zu antworten, 2. zu referiren. 3. mit den Herren Kayserlichen zu communiciren, 4. mit Sachsen-Altenburg immittelt zu expediren die Commissiones und andere Negotia, 5. Absonderlich es mit den übrigen Legatis auch per relationem ad tria Collegia zu communiciren.

Nürnberg: Wir vorsigende zu referiren, immittelt das Werck anzugreifen, wie Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg ad tria Collegia diese Sache ihrer Wichtigkeit nach zu bringen.

Chur-Maynz: Sey unnöthig zu recapituliren, was des Chur-Maynischen Directorii wegen sich gebühret, daß man jedes maßl was des Reichs Nothdurfft erfordert, ohne Scheu ad deliberandum vortrage, dieses sey auch heute citra tamen laesionem cujuscunque geschehen. Es haben auch die Legati selbstn gestern Abend diese Sache von der Wichtigkeit erachtet, daß sie dieselbe bis heute zu deliberiren differiret. Weil nun dieses Werck altioris indaginis, und man es vor nöthig erachtet, an die Principalen zu referiren, confirmiret man sich an Seiten Chur-Maynz, hätte aber verhoffet, sintemahl der Punctus Restitutionis, ehe der Vor-Recess aufgerichtet, anhero nicht gehdrig gewesen, nunmehr aber pure & impliciter ad judicium Deputatorum gehdrig, & sine Caesareanorum & Suecorum consensu nicht kan resolviret oder ad tria Collegia gezogen werden, man würde in terminis conventis verblieben seyn, und durch das einlge medium guarandiarum statuum der Principal Scopus hujus conventus, so in Evacuatione & Exauctoratione bestehet, auch sine armis erhalten werden können, daß auch Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen glimpflich zu beantworten, und mit dem Herren Kayserlichen, vortrefflichen Herren Gesandten hieraus zu communiciren, immittelt aber und in alle Wege dahin zu sehen, daß der Punctus Exauctorationis & Evacuationis zwischen den hohen Herrn Principalen richtig gemachet werde, kan man sich an Chur-Maynz seiten, auch mit den vorstimmenden vergleichen, was aber in Chur-Bayern, Sachsen-Altenburg und andern Votis wegen der clausula salutari, und deswegen vorgeschlagenen Fürstlichen Parol, so dann Außfertigung der Commissionen, Omissionen der Ober-Pfälzischen Sache, und deswegen vorgeschlagenen Schreibens in Vorschlag kommen, will er der vorstimmenden Meynung, so noch nicht gehdret, vernehmen, und sich sodann heraus lassen.

Nachmittag zu 4. Uhr sind die Deputirte wieder zusammen kommen, um obigen Verlaß nach den Herren Kayserlichen von all solchen Verlauff Relation zu thun, wie auch circa 5. geschehen, in allermassen oben notiret ist, wie denn was in einer oder andern Circumstantia vom Directorio nicht gnugsam angeführet, von andern es mit mehrn expliciret worden, die Herren Kayserlichen haben nach genommenen Abtritt, und unter sich gehalten Unterredung, sich vor die Relation bedancket, und indem sich mit uns conformiret, daß man billig bey dem Zustande an die Principales referiren müsse; Es würden aber die Resolutiones dahin gerichtet, wie man sich nemlich auf dem Fall zu comportiren, wann nun keine Hoffnung mehr übrig, daß die Herren Schwedischen per Raison und durch wei-

1650.
Januar.

tere Real-Bezeugungen zur würclichen Execution der Restituendortum zur Beförderung der Evacuation und Exauetoration sich bequemen würden oder wolten, und man an allen Orten befinden solte, daß die Protestationes aus bloßem Vorsatz das Reich gänglich zu enerviren angesehen, immittelst und biß zur Einlangung solcher Resolution wären die Herren Kayserlichen nicht allein damit einig, daß man alles euserste daran wenden solte, wie man die Evacuation und Exauetoration zum Schluß befördern, sondern auch, daß die Deputirte zusammen traten, den unter sich gemachten Aussatz mit Händen und Siegeln confirmiren, und darauf die Expeditiones eines Casus nach dem andern würclich antreten möchten, so könnte man mit bessern Nachdruck den Herren Schwedischen ihren bißherigen Prætextum benehmen, und der gangen ehrbaren Welt das Contrarium im Werk erweisen. Ingleichen hielten sie vor rathsam, die im Braunschweig-Lüneburgischen Voto erinnerte Communication ad tria Collegia zu befördern, von welchen Puncten die Deputati morgen mit mehren deliberiret werden.

1650.
Januar.

§. XV.

Der Generalissimus reiset nach Anspach.

Ehe aber der Schwedische Generalissimus seine Reise nach Anspach, am 14. Jan. antrat; ließ er mit dem allerfrühesten, den Chur-Brandenburgischen, denn Braunschweig-Lüneburgischen, und Stadt-Nürnbergischen Gesandten zu sich kommen, denen er mit glimpflichen Worten eröffnete, wie er auf etliche Tage, nacher Anspach verreise, dem Präsidenten Erskein und Baron Oxenstiern aber gnugsame Vollmacht hinterlassen wolte, mit den Deputirten die Sache vollends abzuthun; Im Fall jedoch ihnen solches nicht anstünde, und sonderlich die Catholici auf ihre Meinung bestehen würden, so muste und wolte er, ohne längern Anstand, seine Völcker zusammen ziehen, und in die Catholischen Lande einquartieren, gestalt nicht nur etliche Kayserliche Regimenter am Wester-Wald so jeho beysammen stünden, sondern er auch selbigen Morgen um 4. Uhr, jemanden vertrautes bey sich gehabt habe, der ihm alles, was die Catholische vor Anstalt gemacht, und sonst noch im Sinne hätte, gar ausführlich eröffnet habe; Er wolte ihnen aber schon vorbeugen und durch den Sinn fahren: Massen er schon würclich dem General-Feld-Marschall, Lieutenant von Königsmark die expresse Ordre zugeschickt habe, auf die Lothringischen Troupen loß zu gehen, und wo er selbige auf des Reichs Boden, oder in ihren, der Schweden Quartieren antref-

fe, sie ohne weiteres Bedencken zu attainquiren.

Die 3. antwesende Gesandten thaten dagegen bewegliche Vorstellung, mit Bitte, zu solchen Extracurritäten, deren es ja nicht bedurffte, nicht fortzuschreiten, sondern sich wegen der noch rückständigen Puncten, milder zu resolviren. Darauff sich der Generalissimus erklärte, er wolte damit zu frieden seyn, wann die Ober-Pfälzische Religion-Sache biß auf nechst künftigen Reichs-Tag ausgestellt, und alda determinirt würde: Die Clausulam xv. aber zu unterschreiben und einzugehen, wäre ihm schlechterdings unmdglich, wolte ehender seine Hand verlihren, als selbige subscribiren. Womit sich die 3. Gesandten gebührend beurlaubten.

Nach desselben Abreise hingegen verfügten sich die Sachsen-Altenburgischen Gesandten zu dem Präsidenten Erskein, welcher ihnen vermeldete, „wegen Seiner Fürstlichen Durchlaucht Reise habe es diese Beschaffenheit, daß sie von Dnolsbach nacher Wipßheim, und alda des Herrn Marggrafen zu Baden Fürstliche Gnaden Beslager mit einem Fräulein von Hohenlohe, beywohnen, vielleicht auch Gelegenheit nehmen würden, mit Chur-Maynz zu Rixingen sich von hiesigen erzdgelichen Handlungen zu besprechen, und dann

G 2

inner

Desselben Epifer gegen die Catholischen.